



Beitragsordnung* SSV Zuffenhausen e.V. - Anlage A

		Haupt-verein**	Abteilungsbeiträge**													
			Bädle	Freizeit-sport	Fußball	Gesundheit/Prävention	Handball	Kinder-/Jugendsport***	Schwimmen & Wasserball	Karate	Taekwondo Freestyle/Tricking	Volleyball	Pickleball	Rad	Schach	
A-Mitglied Erwachsene			60	85	80	110	210	100	*	120	110	110	90	80	80	40
B-Mitglied Erwachsene mit Ermäßigung (Partner eines A-Mitglieds mit gleicher Wohnadresse und Kontoverbindung; Schüler, Studenten, Azubis bis zum 27. Lebensjahr mit schriftl. Nachweis)			50	55	40	75	170	60	*	75	70	70	60	60	40	20
C-Mitglied	C1-Mitglied Kein Elternteil ist Vereinsmitglied	50	55	40	70	170	55	90	75	55	55	60	60	40	25	
	C2-Mitglied Mindestens ein Elternteil ist Vereinsmitglied. Gilt für das 1. & 2. Kind	40	25	25	40	120	30	70	35	30	30	35	35	25	25	
	C2-Mitglied ab dem 3. Kind	35	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
D-Mitglied Ehrenmitglieder			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
E-Mitglieder Passive Mitgliedschaft			10	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	

*Alle genannten Beträge sind in Euro ausgewiesen

** Ein Mitgliedsbeitrag setzt sich immer aus dem Hauptvereinsbeitrag zzgl. der gewählten Abteilung/-en zusammen.
Eine Mitgliedschaft besteht also mindestens aus dem Hauptverein und einer Abteilungszugehörigkeit.

***Kinder/ Jugendliche dürfen bei einer Mitgliedschaft in dieser Abteilung flexibel in allen Abteilungen Sport treiben.

Sonderbeiträge:

Karate	Training Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30
Beachpauschale	Freizeitsport Volleyballer	20
Kinderturnen	Kinder 2-12 Jahre	50
Rope Skipping	Alle Teilnehmer	35
Capoeira	Alle Teilnehmer	50
Kickboxen	Alle Teilnehmer	50

Stand: 01.01.2026

SSV Zuffenhausen e.V. - - Beitragsordnung

1. Grundlage

Grundlage der Regelungen dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung in der Fassung vom 16.07.2025

2. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

Die Mitgliederversammlung hat am 16.05.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und diese mehrmals, zuletzt am 16.07.2025 ergänzt.

3. REGELUNGEN

- 1.1. Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 1.2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt zwei Jahre. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung vorliegt.
- 1.3. Der Beitrag Hauptverein ist pro Mitglied/Jahr einmal zu zahlen, unabhängig davon, ob ein Mitglied in einer oder mehreren Abteilungen gemeldet ist.
- 1.4. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, jedes Vereinsmitglied muss wenigstens einer Abteilung, kann aber auch mehreren Abteilungen, angehören. Abteilungsbeitrag ist für jede Abteilung zu zahlen, in der ein Mitglied gemeldet ist.
- 1.5. Kinder bis einschl. 12 Jahre (Mitglieder der Abteilung „Kinder-/ Jugendsport bis einschl. 14 Jahre), können als zweite, zusätzliche Abteilung, die Abteilung Bädle kostenfrei nutzen. Kinder bis einschl. 3 Jahre zahlen keine Mitgliedsgebühr, außer sie nehmen an einem speziellen Kinderprogramm teil (z. B. Kinderturnen). In diesem Fall ist die reguläre Gebühr inkl. Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag zu zahlen.
- 1.6. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt bis zum 31.08. eines Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt nach dem 31.08. wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.
- 1.7. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich am ersten Werktag des Monats März mittels SEPA-Lastschrift. Barzahlung oder Überweisung sind ausgeschlossen.
- 1.8. Stichtag für Beitragsermäßigungen ist jeweils der 01. Januar eines Jahres (der Status am 01.01. gilt für das gesamte Jahr) – der Nachweis muss dem Verein bis 07. Februar vorliegen, um berücksichtigt werden zu können.
- 1.9. Bei Fehlschlagen einer SEPA-Lastschrift (Rückbuchung) werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührenordnung.
- 1.10. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf vorübergehende Ermäßigung oder Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
- 1.11. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend und schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 1.12. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 6 Abs. 5.1 der Satzung nur zum Jahresende möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis 30. September schriftlich erklärt werden.
Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein Jahr. Auch bei Erklärung des Austrittes zu einem früheren Zeitpunkt als dem 30.09. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, eine anteilige Rückvergütung ist ausgeschlossen.
- 1.13. Für die Teilnahme an Kursen des Vereines können gesonderte Gebühren erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Gebühren (Sportkurse, Kostenerstattung Training etc.) sowie Arbeits- Verpflichtungen sind nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- 1.14. Aus dem Bestandsschutz heraus gibt es seit dem Zusammenschluss der Vereine im Jahr 2009 Sonderabteilungen mit geänderten Beiträgen, wobei hier keine Neuzugänge mehr möglich sind.
F1-Mitglied (Rentner, ehem. TSV): HV € 30, Freizeitsport € 50,- Fussball € 50,- Handball € 50,- Schwimmen € 60,- Karate € 80,- Rad € 50,- und F2- Mitglied (Schwerbehinderte, ehem. NHV): HV € 40,- Bädle € 45,- sowie F3-Mitglied (SG-Altmitglieder): HV € 40,- SG-Alt € 25,-

4. PASSIVE MITGLIEDER

- 1.15. Können als solche neu in den Verein und eine Abteilung eintreten.
- 1.16. Verbleiben in seiner/ihrer Abteilung, wenn sie bereits Mitglied sind und wechseln wollen.
- 1.17. Üben keinen Sport im Verein aus (bei Bädle: keine Bad- und Saunanutzung).
- 1.18. Erhalten bei Kursangeboten keine Ermäßigung.
- 1.19. Haben das aktive und passive Wahlrecht im Verein und der Abteilung.
- 1.20. Können ein Ehrenamt ausüben (z.B. Abteilungsleiter).
- 1.21. Können an allen allgemeinen Veranstaltungen (gesellschaftliches Vereinsleben, wie Ausfahrten, Feste...) weiterhin zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.
- 1.22. Erhalten die Vereinszeitung.
- 1.23. Ein Wechsel von aktiv zu passiv kann nur zum Jahresende erfolgen, wie bei einer Kündigung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres.

STUTTGART, 01.01.2026